8. Beilage im Jahre 1990 zu den Sitzungsberichten des XXV. Vorarlberger Landtages

Ausschußvorlage **Beilage 8**

Gesetz

über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflichtschulzeitgesetz, LGBl.Nr. 23/1979, in der Fassung LGBl. Nr. 3/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

"(1) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Es beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Unterrichtsjahr umfaßt

a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am zweiten Montag im Februar beginnen;
c) das zweite Semester, welches am Montag nach den Semesterferien beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet.

Abweichend von lit. b kann die Landesregierung für die öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen, wenn dies im öffentlichen — insbesondere pädagogischen — Interesse liegt. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

(3) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres."

2. Im § 3 Abs. 2 sind nach dem ersten Satz folgende zwei Sätze einzufügen: "Außerdem kann die Landesregierung den Samstag vor den Semesterferien durch Verordnung schulfrei erklären. Solche Verordnungen sind vor Beginn des betreffenden Schuljahres zu erlassen."

3. Der § 4 hat zu lauten:

"§ 4
Schulfreier Samstag

(1) Für einzelne Volksschulen und Sonderschulen — ausgenommen jene, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden — sind die Samstage schulfrei zu erklären, wenn

a) sich die Erziehungsberechtigten der Schüler, die im nächsten Schuljahr voraussichtlich die Schule besuchen werden, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen,
b) sich die Lehrer der Schule mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen und
c) der gesetzliche Schulerhalter aus Gründen der Schulerhaltung dagegen keinen Einwand erhebt.

(2) Ein Verfahren nach Abs. 1 ist durchzuführen, wenn dies das Schulforum oder die Erziehungsberechtigten eines Viertels der Schüler, die im nächsten Schuljahr voraussichtlich die Schule besuchen werden, bis spätestens zum 31. Mai beantragen.

(3) Die Schulfreierklärung der Samstage hat vor Beginn jenes Schuljahres zu erfolgen, welches auf eine Antragstellung nach Abs. 2 folgt. Sie gilt jeweils bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem ein neuerlicher Antrag nach Abs. 2 gestellt wird.

(4) Vor der Befragung nach Abs. 1 ist den Erziehungsberechtigten eine umfassende mündliche und schriftliche Information über die Auswirkungen der Schulfreierklärung, insbesondere in pädagogischer, stundenplanmäßiger, gesundheitlicher und sozialer Sicht, zu erteilen. Der Schularzt und ein allenfalls bestehender Elternverein der Schule sind zur Teilnahme an der mündlichen Informationsveranstaltung einzuladen. Außerdem sind sie vor Festlegung der schriftlichen Information zu hören.

(5) Die Befragung der Erziehungsberechtigten und der Lehrer hat in Form einer geheimen und brieflichen Abstimmung zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes ihrer Kinder an der betreffenden Schule eine Stimme. Die Stimmzettel und die Abstimmungskuverts sowie die schriftliche Information nach Abs. 4 sind den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist für die Stimmabgabe zuzuleiten. Die Vorbereitung und Leitung des Abstimmungsvorganges sowie die Ermittlung des Ergebnisses obliegen dem Schulforum.

(6) Die Rechte nach den Abs. 2 und 5 stehen mehreren Erziehungsberechtigten desselben Schülers gemeinsam zu. Die Ausübung der Rechte durch einen Erziehungsberechtigten erfolgt mit Wirkung auch für den anderen.

(7) Die Schulfreierklärung nach Abs. 1 hat durch Verordnung des Schulleiters zu erfolgen. Sie ist der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über das

Verfahren zur Schulfreierklärung, insbesondere über die Abstimmung nach Abs. 5, erlassen.

(8) Für einzelne Polytechnische Lehrgänge können die Samstage durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft schulfrei erklärt werden, wenn dies aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist."

4. Nach dem § 4 ist folgender § 4a einzufügen:

"§ 4a
Ein schulfreier Samstag im Monat

(1) Für einzelne Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist ein Samstag im Monat schulfrei zu erklären, wenn

a) sich die Mehrheit der Klassenforen und das Schulforum dafür aussprechen sowie ein allenfalls bestehender Elternverein dagegen keinen Einwand erhebt,
b) sich die Mehrheit der Lehrer dafür ausspricht und
c) der gesetzliche Schulerhalter aus Gründen der Schulerhaltung dagegen keinen Einwand erhebt.

(2) Die Schulfreierklärung nach Abs. 1 hat durch Verordnung des Schulleiters zu erfolgen. Sie ist der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Schulfreierklärung ist wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Für einzelne Polytechnische Lehrgänge ist ein Samstag im Monat schulfrei zu erklären, wenn sich der Schulgemeinschaftsausschuß dafür ausspricht und der gesetzliche Schulerhalter aus Gründen der Schulerhaltung dagegen keinen Einwand erhebt. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß."

5. Der § 5 hat zu lauten:

"§ 5
Schultag

(1) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen. Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich allfälliger Freigegenstände und Unverbindlicher Übungen, eines Förderunterrichtes sowie anderer Zusatzangebote (Schulversuche) für Schüler der Vorschulstufe sowie der ersten und zweiten Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der dritten und vierten Schulstufe höchstens sechs, für Schüler der fünften Schulstufe höchstens sieben, für Schüler der sechsten, siebten und achten Schulstufe höchstens acht sowie für Schüler der neunten Schulstufe höchstens neun betragen. Für Schüler der ersten fünf Schulstufen darf in begründeten Fällen die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft durch eine Stunde Unverbindliche Übung oder durch eine halbe Stunde Förderunterricht überschritten werden. Soweit es die räumlichen Verhältnisse oder Rücksichten auf Fahrschüler erfordern, darf die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft für Schüler der siebten und achten Schulstufe höchstens neun betragen.

(2) Der Unterricht darf nicht vor 8 Uhr beginnen und nicht nach 17 Uhr enden. Mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft kann jedoch der Schulleiter den Beginn des Unterrichtes frühestens für 7 Uhr und für Schüler ab der fünften Schulstufe das Ende des Unterrichtes spätestens für 18 Uhr ansetzen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig ist. Zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht muß ein Zeitraum von mindestens einer Stunde liegen. Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen, so kann der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

(3) Der Schulleiter hat den Stundenplan festzulegen. Er hat sich dabei an die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu halten. Der Stundenplan muß außerdem so gestaltet sein, daß er unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler nicht übersteigt.

(4) Vor der endgültigen Festlegung des Stundenplanes (Abs. 3) hat der Schulleiter in Volks-, Haupt- und Sonderschulen das Einvernehmen mit den Klassenforen und in Polytechnischen Lehrgängen das Einvernehmen mit dem Schulgemeinschaftsausschuß herzustellen."

6. Im § 7 Abs. 2 hat es statt "am dritten Montag im Februar" zu lauten "am Montag nach den Semesterferien".

7. Dem § 7 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen: "Die Landesregierung kann für die Berufsschulen durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht."

Artikel II

(1) Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien des Schuljahres 1990/91 können abweichend von den §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 3 des Pflichtschulzeitgesetzes in der Fassung des Artikel I bis 31. August 1990 erlassen werden.

(2) Für die Einführung des schulfreien Samstages im Schuljahr 1990/91 gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2, 3 und 5 mit folgenden Abweichungen:

a) Ein Verfahren nach § 4 Abs. 1 ist durchzuführen, wenn dies das Schulforum oder die Erziehungsberechtigten eines Viertels der Schüler bis spätestens zum 15. September 1990 beantragen.

b) Die Schulfreierklärung der Samstage hat vor dem 1. Dezember 1990 zu erfolgen.

c) Die Stimmzettel und die Abstimmungskuverts sowie die schriftliche Information nach § 4 Abs. 4 sind den Stimmberechtigten spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist für die Stimmabgabe zuzuleiten.

Bericht

I. Allgemeines:

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen sind gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere auch Regelungen über die Unterrichtszeit der öffentlichen Pflichtschulen.

Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Unterrichtszeit der öffentlichen Pflichtschulen befinden sich im Schulzeitgesetz 1985, BGBl.Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl.Nr. 144/1988, welches daneben auch unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht enthält.

In Ausführung der Grundsatzregelungen des Bundes hat der Landesgesetzgeber das Pflichtschulzeitgesetz, LGBl.Nr. 23/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 3/1984, erlassen.

Mit der Novelle des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr. 144/1988, wurde die Möglichkeit geschaffen, die gesetzlich terminisierten Semesterferien mittels einer Verordnung um eine Woche zu verlegen. Dadurch wurde eine beweglichere Semesterferiengestaltung unter Bedachtnahme auf regionale Bedürfnisse ermöglicht. Außerdem wurde mit der genannten Novelle auch die Möglichkeit geschaffen, den Samstag vor den Semesterferien unter Anrechnung auf die bisherige Zahl der schulfreien Tage schulfrei zu geben.

Diese Änderungen des Grundsatzgesetzes sollen mit dem vorgeschlagenen Gesetz ausgeführt werden.

Gleichzeitig ist vorgesehen, die im Jahre 1979 — mit der Novelle LGBl.Nr. 11/1979 — geschaffene Möglichkeit der Schulfreierklärung der Samstage an Volksschulen und Sonderschulen verfahrensmäßig zu vereinfachen. Nach wie vor soll zwar der schulfreie Samstag nur möglich sein, wenn sich zwei Drittel der Erziehungsberechtigten dafür aussprechen. In Hinkunft soll aber neben einem Viertel der Eltern auch das Schulforum die Einleitung des Abstimmungsverfahrens beantragen können. Die Vorbereitung und Leitung des Abstimmungsvorganges sowie die Ermittlung des Ergebnisses sollen dem Schulforum obliegen. Die Schulfreierklärung selbst (die Erlassung des formalen Aktes bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) hat nach dem Entwurf der Schulleiter mittels Verordnung vorzunehmen.

Daneben ist auch beabsichtigt, den Schulversuch "ein freier Samstag im Monat" in das Regelschulwesen — und zwar nicht nur für Volks- und Sonderschulen, sondern auch für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge — zu übernehmen. Von diesem Schulversuch, der einen pädagogisch vertretbaren Kompromiß in der Frage der 5-Tage-Woche darstellt, haben die Schulen in den letzten Jahren regen Gebrauch gemacht. Er entspricht offensichtlich einem Bedürfnis der Eltern und Lehrer und hat sich bewährt. Am Rande sei erwähnt, daß die Möglichkeit eines schulfreien Samstages im Monat im benachbarten Baden-Württemberg schon seit Jahren besteht.

Schließlich soll die Bestimmung betreffend den Schultag (§ 5) neu gefaßt werden. Mit der vorgesehenen Regelung sollen die Grenzen für den täglichen Unterricht mit Änderungen der Lehrpläne für die allgemeinbildenden Pflichtschulen abgestimmt und eine Überforderung bzw. Überlastung der Schüler vermieden werden. Außerdem soll bei der Stundenplangestaltung eine Mitwirkung der Klassenforen für den Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses für den Bereich der Polytechnischen Lehrgänge neu eingeführt werden.

Der Umfang der Novelle LGBl.Nr. 3/1984 sowie des vorliegenden Entwurfes ist im Verhältnis zum Stammgesetz groß. Es wird daher zweckmäßig sein, das Gesetz — nachdem die nunmehr vorgeschlagene Änderung Gesetzeskraft erlangt haben wird — neu kundzumachen.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch den vorliegenden Entwurf voraussichtlich nicht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Wie bereits im allgemeinen Teil des Berichtes ausgeführt wurde, soll das vorgeschlagene Gesetz eine gewisse Beweglichkeit bei der terminlichen Festlegung der Semesterferien ermöglichen. Grundsätzlich soll aber nach der Regelung des § 2 Abs. 2 der bisherige zeitliche Rahmen für die Semesterferien beibehalten werden.

Die vorgeschlagene Ferienregelung ist von folgenden Erwägungen getragen:

a) Nach dem Entwurf können die Semesterferien eine Woche verschoben werden. Diese zeitliche Begrenzung wurde so gewählt, daß einerseits dem berechtigten Bedarf nach Ausweichterminen Rechnung getragen werden kann, andererseits aber die wünschenswerte Gleichgewichtung des ersten und zweiten Semesters nicht empfindlich gestört wird.

b) Die Abweichung von den gesetzlich vorgesehenen Ferien soll im Verordnungsweg erfolgen. Die frühzeitige Erlassung einer solchen Verordnung ist im Hinblick auf andere Planungen (insbesondere für die Schikurse, Schullandwochen sowie private Buchungen und Urlaubsvorbereitungen) notwendig. Daher muß die Verordnung spätestens vor Beginn des Kalenderjahres, das den Semesterferien vorangeht, erlassen werden.

c) Als Behörde, die die Verordnung zu erlassen hat, ist die Landesregierung vorgesehen, weil innerhalb des Landes — zumindest für den Pflichtschulbereich — eine einheitliche Ferienregelung bestehen soll. Um einen einheitlichen Ferientermin für alle Schulen innerhalb des Landes, d.h. auch für die mittleren und höheren Schulen, zu erzielen, ist ein Zusammenwirken mit dem Landesschulrat notwendig. Ein solches Zusammenwirken ist im § 12 Abs. 1 des Gesetzes bereits verankert, indem der Landesschulrat vor der Erlassung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes zu hören ist.

d) Von dem im Gesetz vorgesehenen Ferientermin darf nur abgewichen werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist. Bei der Prüfung des öffentlichen Interesses werden — wie mit der vorgeschlagenen Formulierung besonders hervorgehoben — insbesondere pädagogische, aber auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten sein.

Zu Z. 2:

Der § 3 Abs. 2 ermächtigt den Schulleiter, die Bezirkshauptmannschaft und in besonderen Fällen auch die Landesregierung, aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens je einen Tag durch Verordnung schulfrei zu erklären. Nunmehr soll auch der Samstag vor den Semesterferien von der Landesregierung schulfrei erklärt werden können. Für den Bereich der Berufsschulen ist eine solche Regelung nicht erforderlich, weil der Samstag — außer an der lehrgangsmäßig geführten Landesberufsschule für das Gastgewerbe — ohnehin kein Schultag ist. Für die Landesberufsschule für das Gastgewerbe hingegen kann der Bedarf nach einem schulfreien Samstag vor den Semesterferien bereits bei der Planung bzw. Einteilung der Lehrgangstermine berücksichtigt werden.

Zu Z. 3:

Die geltende Regelung über den schulfreien Samstag an allgemeinbildenden Pflichtschulen — ausgenommen an Hauptschulen — wurde mit der Novelle LGBl.Nr. 11/1979 eingeführt. In letzter Zeit wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert, dem Schulforum — als dem inzwischen neu eingerichteten Organ der schulischen Demokratie bzw. Partnerschaft — im Verfahren zur Einführung der 5-Tage-Schulwoche einen angemessenen Platz einzuräumen. Außerdem wurde angeregt, das Verfahren selbst zu vereinfachen und die Kompetenz für die Schulfreierklärung möglichst zu dezentralisieren. Die geltende Regelung kann somit grundsätzlich bestehen bleiben. Sie ist nur dort zu ändern, wo es die dargelegte Zielsetzung erfordert. In den vorliegenden Entwurf wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz nicht nur die Änderungen bzw. Neuerungen aufgenommen, sondern die gesamte Regelung betreffend den schulfreien Samstag. Auf die unveränderten Bestimmungen, die keiner Erläuterung bedürfen, wird im folgenden jeweils besonders hingewiesen.

Der Abs. 1 des Entwurfes wurde nicht geändert.

Nach Abs. 2 soll in Hinkunft neben einem Viertel der Erziehungsberechtigten auch das Schulforum legitimiert sein, die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 zu beantragen.

Der Abs. 3 wurde nicht geändert.

Wie bisher ist im Abs. 4 des Entwurfes eine mündliche Information der Erziehungsberechtigten (Erörterung) vorgeschrieben. Da aber zu einer solchen Informationsveranstaltung erfahrungsgemäß nicht alle Erziehungsberechtigten erscheinen (können), sieht die vorgeschlagene Regelung zwingend eine schriftliche Information der Erziehungsberechtigten vor. Auf die Bestimmung des Abs. 5 vierter Satz wird hingewiesen. Mit dieser schriftlichen Information soll sichergestellt werden, daß alle Erziehungsberechtigten auch tatsächlich die für ihre Meinungsbildung notwendigen Auskünfte erhalten. Sowohl die mündliche als auch die schriftliche Information muß umfassend sein. Sie muß die Eltern jedenfalls darüber in Kenntnis setzen, welche pädagogischen, stundenplanmäßigen, gesundheitlichen und sozialen Konsequenzen mit der Einführung der 5-Tage-Woche verbunden sind. Zu der mündlichen Informationsveranstaltung sind nach dem Entwurf auch der Schularzt und ein allenfalls bestehender Elternverein zu laden. Bei der Abfassung der schriftlichen Information wird dem Schularzt und einem allenfalls bestehenden Elternverein ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Im Abs. 5 sind zwei Änderungen vorgesehen: Zum einen ist den Erziehungsberechtigten die schriftliche Information nach Abs. 4 gemeinsam mit den Stimmzetteln und den Abstimmungskuverts zuzuleiten. Zum anderen ist anstelle der Gemeinde-

wahlbehörde das Schulforum für die Leitung des Abstimmungsvorganges und die Ermittlung des Ergebnisses, aber auch für die Vorbereitungsarbeiten, zuständig.

Der Abs. 6 wurde nicht geändert.

Nach Abs. 7 soll für die Schulfreierklärung nicht mehr die Bezirkshauptmannschaft, sondern der jeweilige Schulleiter zuständig sein.

Der Abs. 8 wurde dahingehend geändert, daß in Hinkunft die Bezirkshauptmannschaft (anstelle der Landesregierung) die Schulfreierklärung aussprechen soll.

Zu Z. 4:
Das Grundsatzgesetz des Bundes ermöglicht die Einführung des schulfreien Samstages für Volksschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge. Diese grundsatzgesetzliche Vorgabe hat der Landesgesetzgeber im § 4 (Schulfreier Samstag) des Pflichtschulzeitgesetzes ausgeführt. Auf die unter Z. 3 dieses Entwurfes vorgesehene Änderung dieser Bestimmung wird hingewiesen.

Nunmehr soll der Schulversuch "ein freier Samstag im Monat" in das Regelschulwesen — und zwar für alle allgemeinbildenden Pflichtschulen — übernommen werden. Die Einführung nur eines schulfreien Samstages im Monat entspricht einem Bedürfnis der Eltern und der Lehrer. Sie stellt einen pädagogisch vertretbaren Kompromiß zwischen der 5-Tage-Woche und der 6-Tage-Woche für Schulen dar. Deshalb scheint es auch gerechtfertigt, für die Einführung eines schulfreien Samstages im Monat ein im Vergleich zu § 4 einfacheres Verfahren vorzusehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen.
Die Initiative für die Einführung eines schulfreien Samstages im Monat kann von einem Klassenforum, vom Schulforum, vom Elternverein oder von der Schulkonferenz ausgehen. Bei Vorliegen aller im Abs. 1 unter lit. a bis c genannten Voraussetzungen hat der Schulleiter die Schulfreierklärung auszusprechen und die Bezirkshauptmannschaft darüber zu informieren. In der Regel wird dies vor Ende des Schuljahres sein, sodaß die Schulfreierklärung vor Beginn des nächsten Schuljahres erfolgen kann. Der Abs. 3 eröffnet auch den Polytechnischen Lehrgängen die Möglichkeit eines schulfreien Samstages im Monat. Für diese Schulfreierklärungen ist ebenfalls — anlog dem Abs. 2 — der jeweilige Schulleiter zuständig.

Zu Z. 5:
Im Abs. 1 wird die tägliche Gesamtstundenzahl für die Schüler der einzelnen Schulstufen festgelegt. Ein Überschreiten des vorgesehenen Zeitrahmens ist nur in begründeten Fällen — etwa bei besonderen räumlichen oder personellen Engpässen — und nur mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft möglich. Der Abs. 2 faßt bisher in den Abs. 2 und 3 enthaltene Regelungen zusammen, bringt jedoch keine inhaltlichen Neuerungen. Anstelle des bisher verwendeten Ausdruckes "örtliche Verhältnisse" spricht der Entwurf in Übereinstimmung mit dem Grundsatzgesetz von "örtlichen Gegebenheiten". Nach Abs. 3 obliegt die Festlegung des Stundenplanes dem Schulleiter. Hiebei hat er einerseits die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu beachten und andererseits auf die örtlichen Gegebenheiten und die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler Bedacht zu nehmen.

Mit der im Abs. 4 vorgesehenen Verpflichtung des Schulleiters, vor der Festlegung des Stundenplanes das Einvernehmen mit den Klassenforen bzw. mit dem Schulgemeinschaftsausschuß herzustellen, erhalten die Klassenforen (Klassenlehrer und Eltern) für den Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen und der Schulgemeinschaftsausschuß (je drei Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter) für den Bereich der Polytechnischen Lehrgänge ein den Personalvertretungsvorschriften nachgebildetes Mitwirkungsrecht. Der Schulleiter — als für die Stundenplanerstellung zuständiges Organ (Abs. 3) — wird daher gut beraten sein, wenn er sich vor Inangriffnahme konkreter Planungsschritte über die grundsätzlichen Stundenplanwünsche der "Mitwirkungs-Partner" informiert, um einer allfälligen Ablehnung des in Aussicht genommenen Stundenplanes rechtzeitig vorzubeugen. Das nach dem Entwurf erforderliche Einvernehmen kommt dadurch zustande, daß das Klassenforum (§ 63a Schulunterrichtsgesetz) dem vom Schulleiter für die betreffende Klasse vorgeschlagenen Stundenplan — bei Polytechnischen Lehrgängen der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Schulunterrichtsgesetz) — zustimmt. Die §§ 63a Abs. 7 und 64 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes enthalten die einschlägigen Bestimmungen über die Beschlußerfordernisse des Klassenforums und des Schulgemeinschaftsausschusses.

Zu den Z. 6 und 7:
Die vorgeschlagenen Regelungen sollen auch für den Berufsschulbereich die Möglichkeit schaffen, die Semesterferien um eine Woche vorzuverlegen. Es ist sinnvoll und zweckmäßig, die Semesterferien für die Berufsschüler mit jenen für die übrigen Schüler gleichschalten zu können. Die Regelung ergeht im grundsatzfreien Raum. Im übrigen wird auf die Bemerkungen zu Z. 1 verwiesen.

Zu Art. II:

Der Abs. 1 soll die gesetzliche Grundlage für die beabsichtigte Vorverlegung der Semesterferien des Schuljahres 1990/91 bilden.

Der Abs. 2 bezweckt eine gesetzliche Grundlage für die Einführung des schulfreien Samstages im Schuljahr 1990/91.